

Rache übers Internet

Uwe Speiser, vom 13.03.2015 00:00 Uhr

Winnenden und Umgebung. Ein Streit zwischen jungen Frauen ist übers Internet fortgesetzt worden und schließlich nun am Amtsgericht Waiblingen gelandet. Hinter der abstrakten Anklage „Verstoß gegen das Kunsturheberrecht“ steht handfestes Mobbing. Das Verfahren wird zwar gegen die Auflage, eine Art Schadensersatz zu zahlen, eingestellt, aber die Folgen dauern für das Opfer bis heute an.

Auslöser waren Eifersüchteleien und üble Nachreden. Die dazu führten, dass eine Kontrahentin sich von einer Freundin zwar davon abbringen ließ, das Ganze auch noch körperlich auszutragen. Diese schlug als „Ersatz“ vor, der anderen übers Internet eine auszuwischen, nämlich von der Widersacherin, ohne deren Wissen geschweige denn Einverständnis, ein Profil auf einer einschlägigen Pornoseite mit bezeichnendem Titel zu erstellen, also „Interessenten“ zu suggerieren, die Frau würde von sich aus bestimmte „Dienste“ anbieten.

Die Angeklagte, damals knapp 22 Jahre alt, gab vor Gericht zwar zu, die Idee sei von ihr gekommen, die Inhalte des Profils dagegen seien ihr von der Freundin, die sich rächen wollte, diktiert worden: „Ich hätte das ja nie alleine so durchziehen können.“ Das Foto für das Profil allerdings besorgte sie – ob auf Vorschlag der Freundin, wie sie angab, oder nicht – von der Facebook-Seite des Opfers. Darauf bezog sich der Vorwurf der Anklage, nämlich dass hier ein Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild vorliegt.

Für den „Anschlag“ wurde kein privater PC missbraucht, sondern der einer Tankstelle im Raum Winnenden, in der sowohl die Angeklagte als auch das Opfer jobbten. Zwar wurde auf dem Profil eine frei erfundene Straße angegeben, aber die tatsächliche Handynummer des Opfers. Was prompt dazu führte, dass sie obszöne Anrufe bekam, auch Nacktfotos und anzügliche Anfragen von Männern, und zwar, wie die mittlerweile 22-Jährige dem Gericht als Zeugin berichtete, in den Tagen nach dem Hochladen des Profils ständig, bis sie zur Polizei ging, Anzeige erstattete und so erreichte, dass das Profil gelöscht wurde. Erst danach habe es nachgelassen.

Auch ein Jahr danach noch gelegentlich anzügliche Anrufe

Sie bekomme aber, weil sie nach wie vor diese Handynummer habe, bis heute, ein Jahr später, immer noch gelegentlich aufdringliche Anrufe, so die junge Frau. Weil in dem Profil auch ihr richtiger Wohnort angegeben worden war, habe sie auch geraume Zeit hinterher noch sich überall beobachtet gefühlt, Angst gehabt und sich auch zeitweise nicht mehr aus dem Haus getraut: „Das war wie ein Alptraum für mich.“ Es sei zwar klar gewesen, wer für die Attacke infrage kam, weil sie mit der betreffenden

Frau, gegen die sie Anzeige erstattete, auf Kriegsfuß gestanden sei, dies sei zur Tatzeit aber längst vorbei gewesen. Sie hätten sich lange vorher ausgesprochen gehabt: „Die Sache war doch zwischen uns schon erledigt.“ Mit der Angeklagten dagegen habe sie ja gar keinen Streit gehabt. Die wiederum zeigte sich reuig. Das Ganze tue ihr leid. Wenn sie gewusst hätte, was das für Folgen haben könnte, hätte sie da nie mitgemacht. „Das hat sich hochgeschaukelt. Für mich selbst ist das nicht mehr zu verstehen, was ich da gemacht habe.“

Die Angeklagte hatte versucht, sich zu entschuldigen. Der Versuch, direkt Kontakt aufzunehmen, war aber vom Opfer abgeblockt worden. Das Sorry über Whatsapp daraufhin habe lange gedauert, sei erst gekommen, als die Sache ins Rollen gekommen sei, berichtete die junge Frau dem Gericht. Sie begründete ihr „Nein“, also die Entschuldigung nicht anzunehmen, damit, das Verhalten der anderen sei „unterstes Niveau“ gewesen, „so etwas geht gar nicht“. Sie müsse noch heute damit kämpfen: „Du hättest vorher darüber nachdenken müssen, was das für mich bedeuten kann“, so ihr Vorwurf an die Angeklagte. Die junge Frau jobbt nach wie vor in der Tankstelle und absolviert eine Ausbildung als Erzieherin. Sie könne froh sein, dass sie beides nicht verloren habe.

Zur direkten Aussprache kam es nun also vor Gericht, wobei die Frage der Entschuldigung, ob diese glaubwürdig ist, und auch ob sie angenommen wird, sehr wohl eine Rolle spielt für den Ausgang des Prozesses und die in Frage kommende Strafe. Richterin, Anwalt und Anklage hielten sich denn in diesem Dialog, in dem es, wenn man so will, ans Eingemachte ging, wohlweislich weitgehend raus, weil es alleine eine Angelegenheit der beiden Frauen, vor allem eine Entscheidung des Opfers, ist, ob nun wenigstens juristisch ein Knopf hinter die Sache gemacht wird. Die Richterin merkte allerdings an, dass sie angesichts der schwerwiegenden Folgen nicht in der Haut der jungen Frau stecken möchte. Auch wenn das ganze Vorgehen der anderen Seite kindisch und naiv anmute, handle es sich nicht um ein nur auf Jugendliche beschränktes Vergehen.

Die vom Anwalt vorgeschlagene Einstellung des Verfahrens sei allerdings denkbar und in Verbindung mit einem vom Anwalt ebenfalls angeregten „Denkzettel“, einer Art „Schmerzensgeld“ oder „Wiedergutmachung“ auch ausreichend, so die Richterin. Auch die Anklägerin gab, mit etwas Bedenken, dazu ihr „Okay“. Alles hing damit also am Opfer. Die junge Frau rang sich schließlich zu einem „Ich kann damit leben“ durch. Die Richterin hatte zum Schluss noch den Rat an die junge Frau, vielleicht doch noch mal über eine neue Handynummer nachzudenken: „Aber klar, das kann niemand von Ihnen verlangen.“

Geld für's Opfer und für die Paulinenpflege

Die Angeklagte muss 500 Euro an das Opfer zahlen und 750 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung, auf ihren Vorschlag hin an die Paulinenpflege.